



Aufbruch in die Zukunft

Evangelische Kirche der Pfalz im Wandel

Projektbüro

#kirche.mutig.machen.

Evangelische Kirche der Pfalz im Wandel

Warum Wandel?



RESSOURCEN

RÜCKGANG VON MITGLIEDERN,
FINANZEN, PFARRPERSONEN



GLAUBE & GESELLSCHAFT

VERÄNDERUNGEN IN RELIGION,
KIRCHE & EHRENAMT

Mitglieder



Evangelische und Katholiken sind in Deutschland seit 2022 in der Minderheit - ihr Anteil fiel auf unter 50%.

#kirche.
mutig.
machen.

Kirchenmitglieder

Pfälzische Landeskirche

2020
483.000

2040
263.000

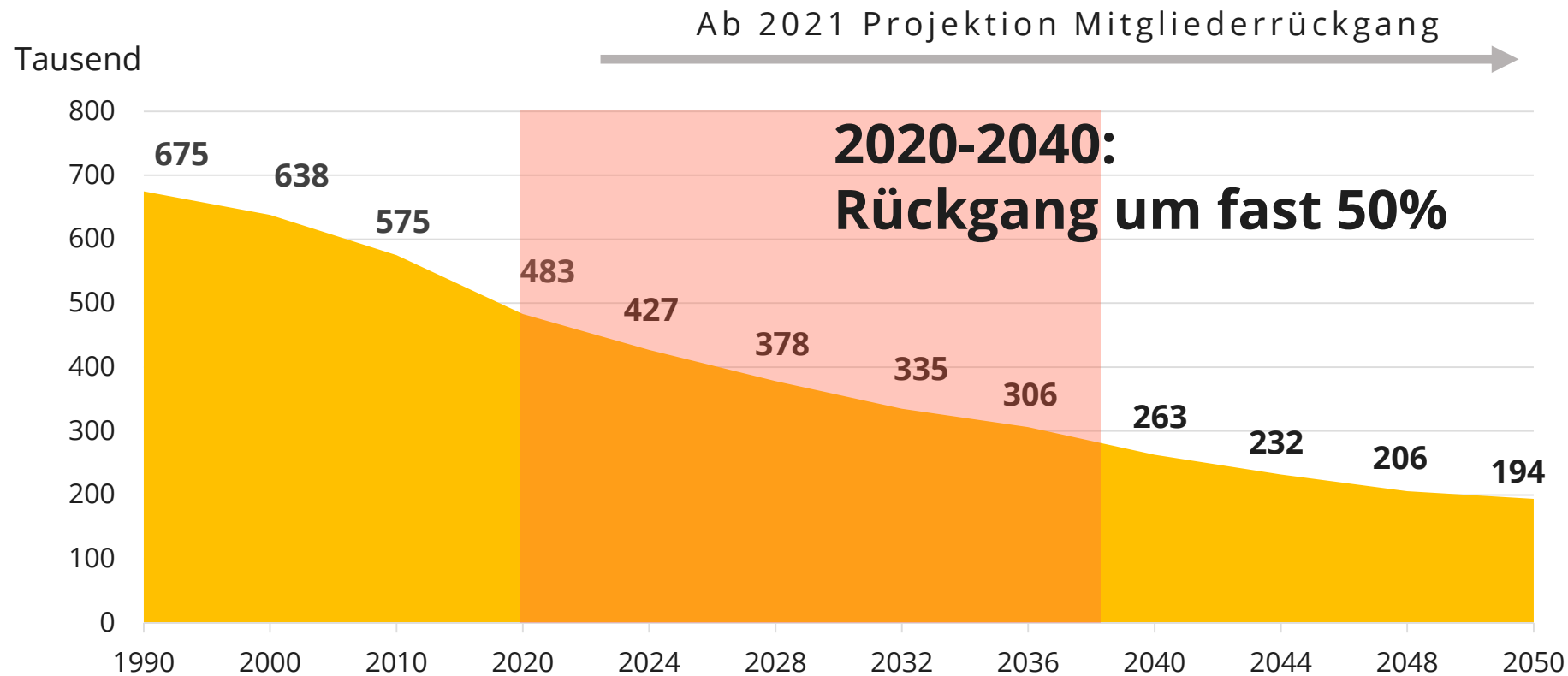
2050
194.000

Projektion ab 2021 mit -3%



Was zählt: Menschen

Rückgang Mitgliederzahlen



Fortschreibung Mitgliederrückgang ab 2021 mit minus 3% pro Jahr

Quelle: Evangelische Kirche der Pfalz



Ehrenamt

Presbyter*innen

2008
4753

2014
4224

2020
3634

54 % sind 60+



2026
Wahlen am
1. Advent

Ehrenamt im Wandel – formell und informell

Formelle Strukturen

Feste Bindung an
Organisation

Einsatz langfristig

Feste Hierarchie



Kooperationspartner

Identifikation über Projekte

Flexibel, zeitlich begrenzt

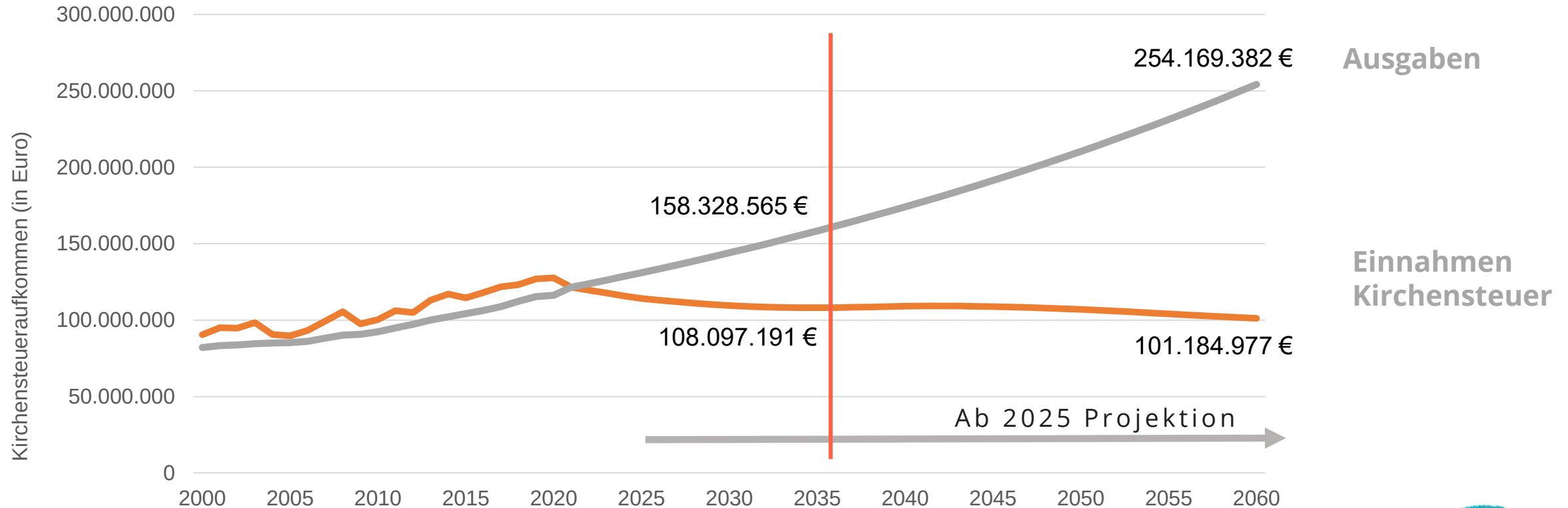
Flache Hierarchien

Lose Bindung

#kirche.
mutig.
machen.

Das liebe Geld

Notwendige Einsparung bis 2035: 60 Mio. Euro



Austritte bei 3% pro Jahr

Ausgabenentwicklung, wenn wir nichts ändern

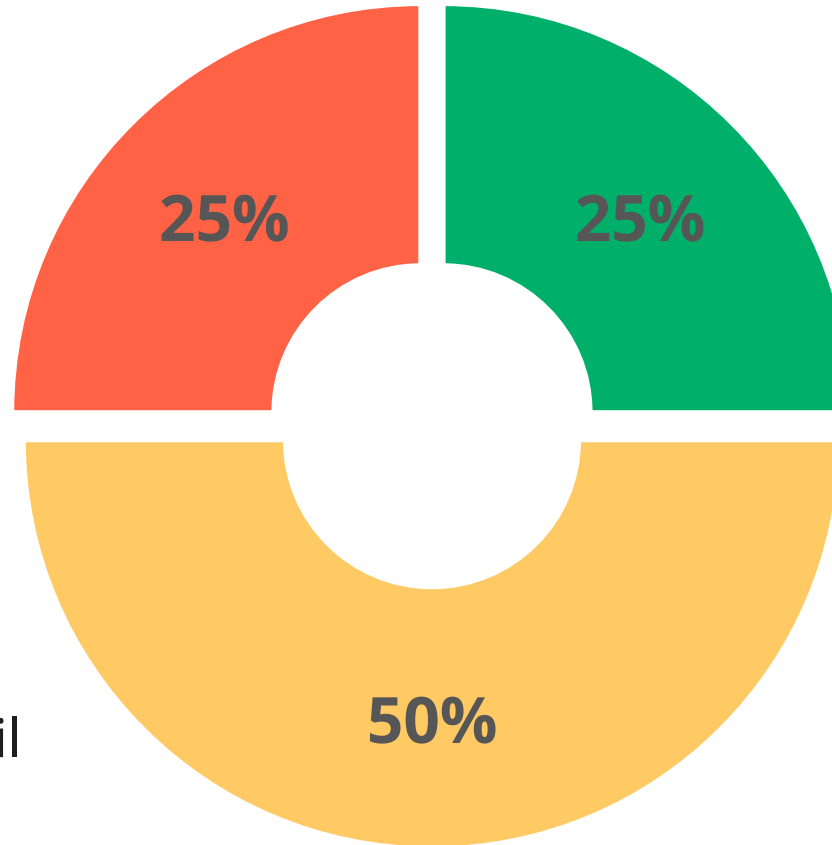
Quelle: Evangelische Kirche der Pfalz



Finanzielle Situation der Gemeinden

... können die Substanzerhaltungsrücklage nicht aus ihrem laufenden Haushalt erbringen.

... können die Substanzerhaltungsrücklage nur noch zum Teil aus ihrem laufenden Haushalt erbringen.



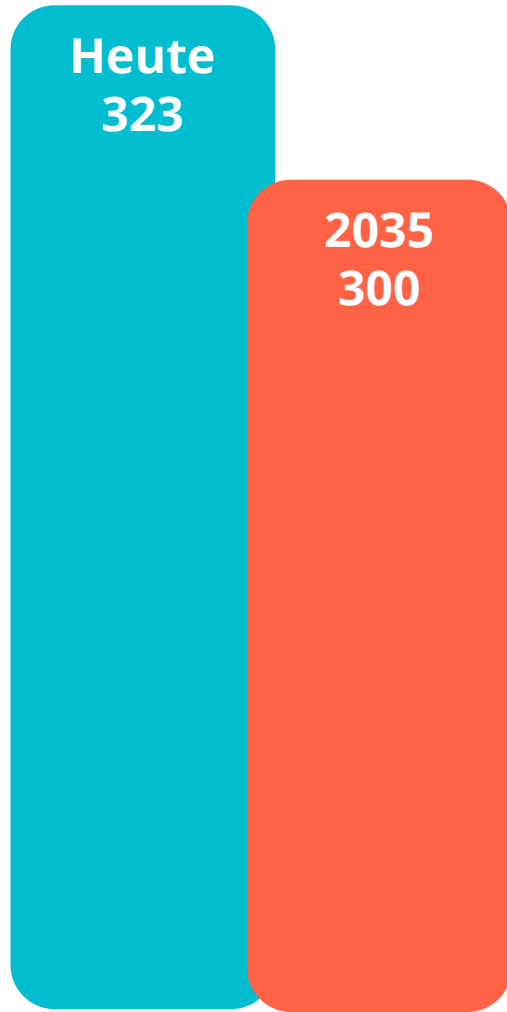
... können die Substanzerhaltungsrücklage aus ihrem laufenden Haushalt heraus erbringen.

#kirche.
mutig.
machen.

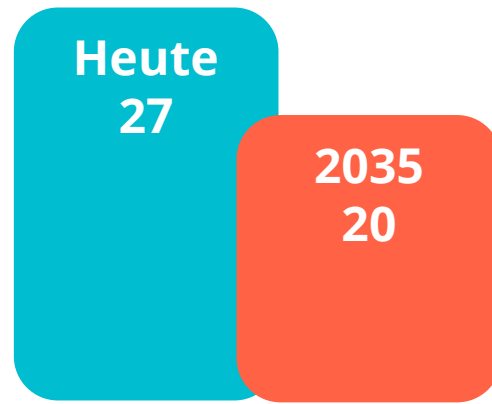
Personal

Rückgang bis 2035

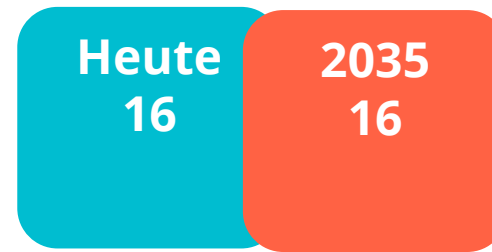
Lektor*innen
Prädikant*innen



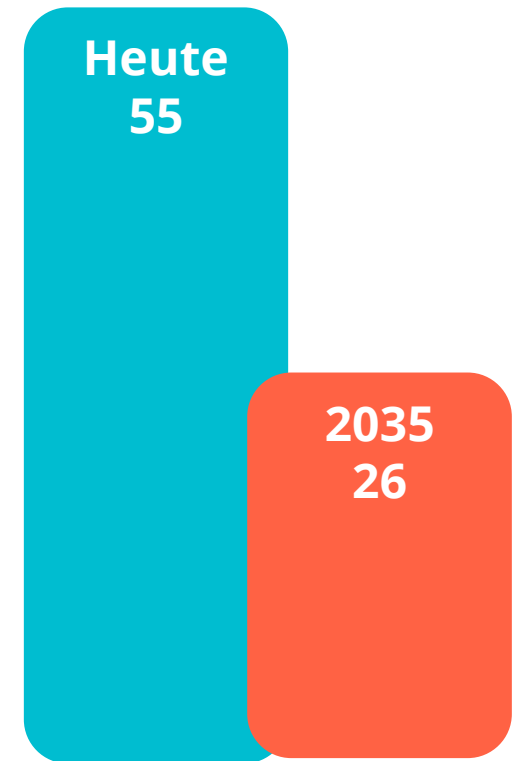
Jugendreferent*innen



Kirchenmusiker*innen



Gemeindediakon*innen

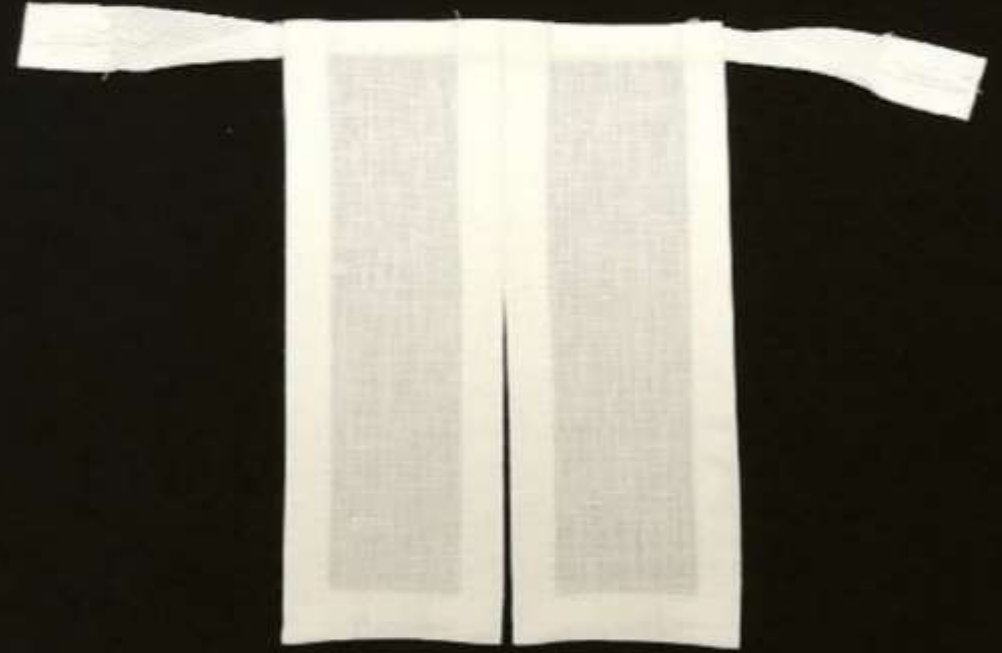


Pfarrpersonen in der Gemeinde

Vollzeitstellen (VZÄ)

Heute
264

2035
113



Säkularisierung

Kirche und Gesellschaft

Religion ist für die meisten Menschen eine Möglichkeit neben vielen anderen.



#kirche.
mutig.
machen.

Vom Prio-Prozess zu #kirche.mutig.machen.



**#kirche.
mutig.
machen.**

Synode 2023: Auftrag und Aufbruch

„Denn wir haben hier keine bleibende Stadt sondern die zukünftige suchen wir.

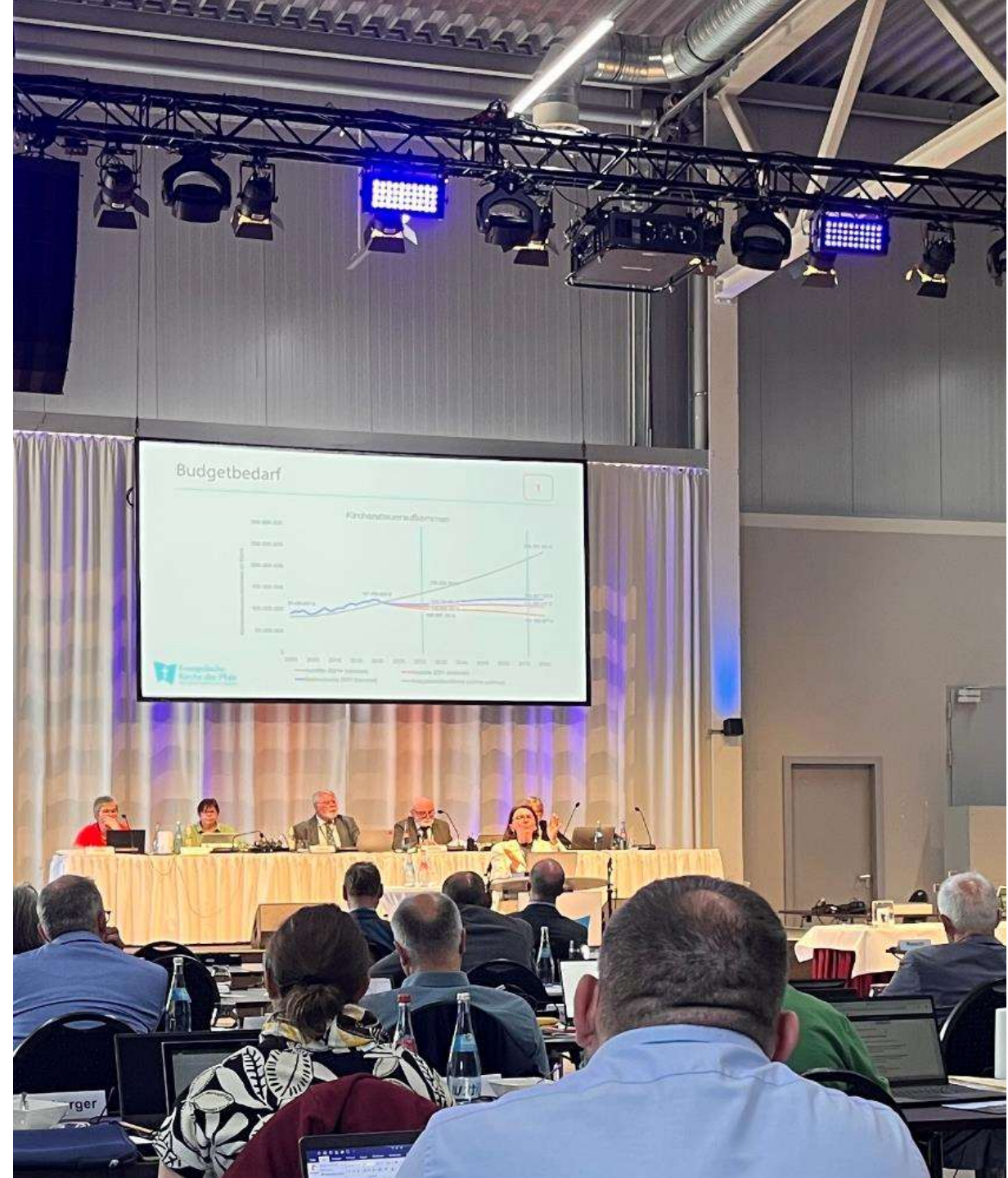
Hebräer 13,14



Synode Mai 2025

Eckpunkte

Mit dem Beschluss von zehn Eckpunktepapieren stellen die Landessynodalen die Weichen für den Zukunftsprozess.



Eckpunkte

Synode Mai 2025

Kirchenverwaltung

Gesamtkirchliche Arbeit

Seelsorge

Kindertagesstätten

Diakonie

Bildung

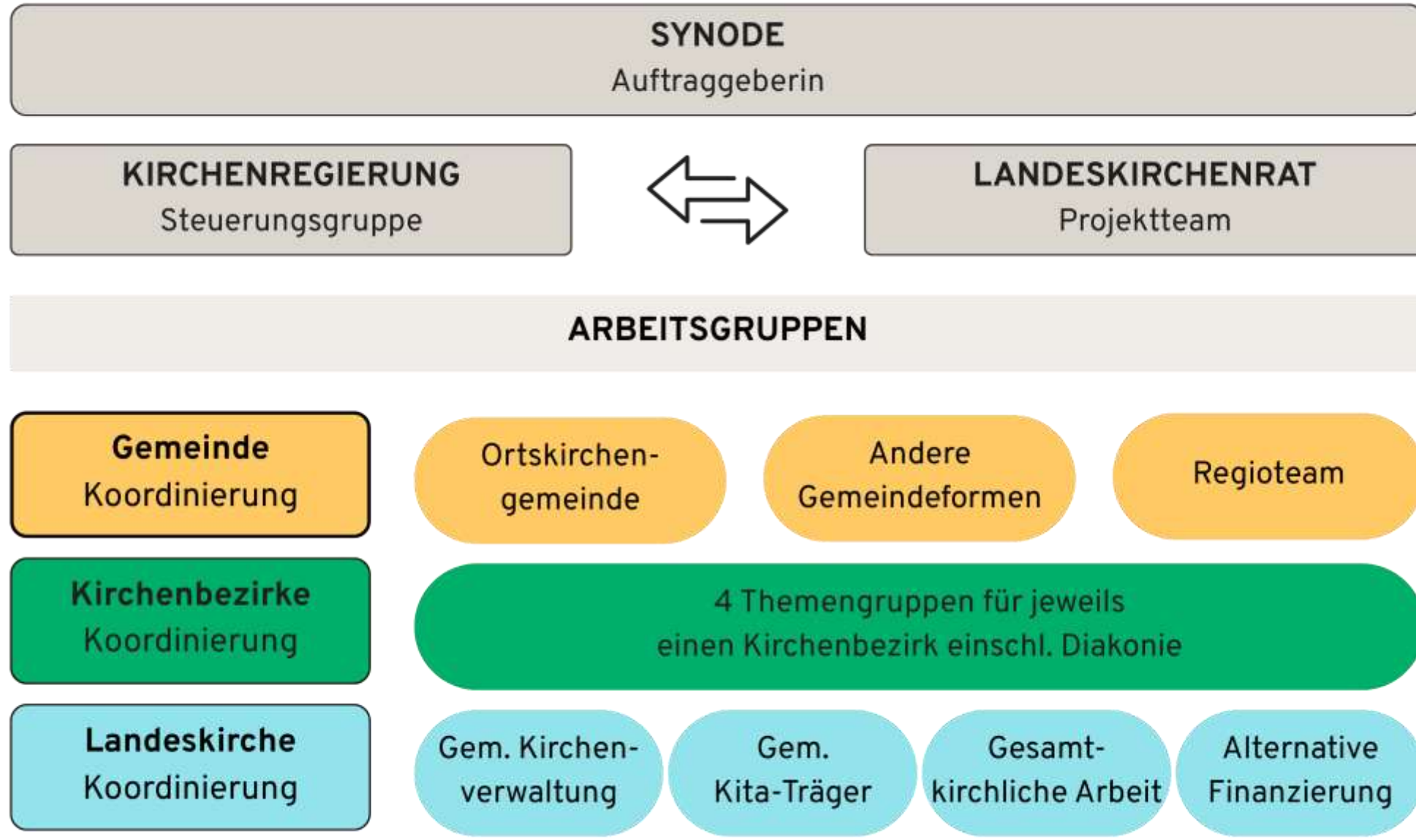
Strukturen

Fusion



PROTESTANTISCHE
Evangelische
Kirche der Pfalz
LANDESKIRCHE

Aufbau Zukunftsprozess #kirche.mutig.machen.



#kirche.
mutig.
machen.

Was passiert aktuell?

01 Rechtliche Anpassung

Entwürfe Gesetze und Kirchenverfassung im Beteiligungsverfahren **Stellungnahme 2026**

02 Fachliche Ausarbeitung

In Koordinierungs- und Themengruppen



ZIEL: Vorbereitung tragfähiger Entscheidungen zur Sondersynode im Frühjahr 2027

#kirche.
mutig.
machen.

Fahrplan #kirche.mutig.machen.

**Synode
Nov 2023**
Auftrag für
"Prio – Prozess"

"Prio – Prozess"
Arbeitsgruppen
bereiten
Reformen vor

**Synode
Mai 2025**
Beschluss
„Eckpunkte“

**Synode
Nov 2026**
Gesetzentwürfe
gehen in die
Stellungnahme

**Stellungnahme
2026**
Entwürfe für
Gesetze &
Kirchenverfassung

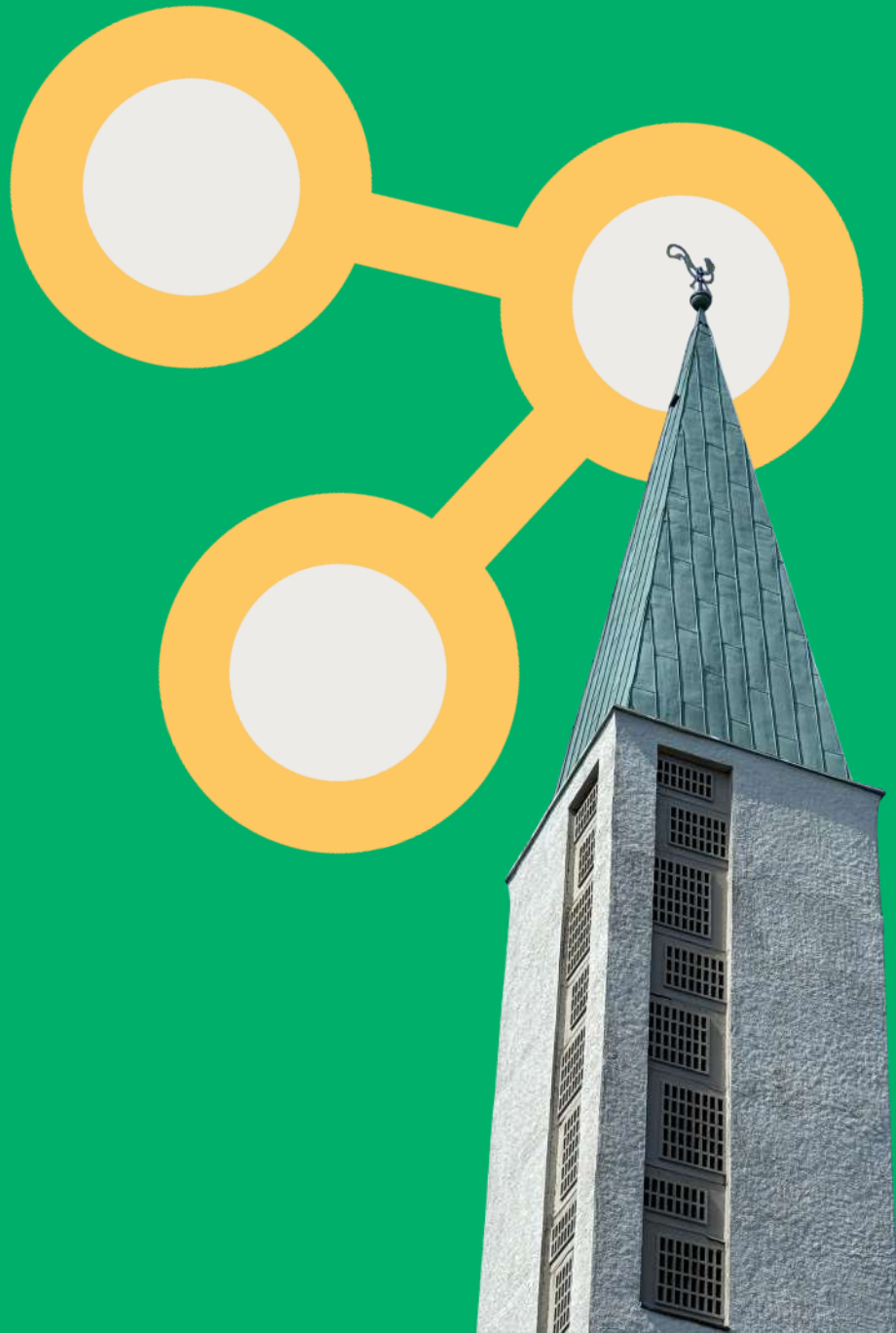
**Synode
Nov 2026**
Beratung
Gesetze

**Synode
Frühjahr 2027**
Beratung
Kirchenverfassung

**Kirchenwahl
1. Advent 2032**
Möglicher
Arbeitsbeginn in
neuen Strukturen

Der Zukunftsprozess #kirche.mutig.machen.

#kirche.
mutig.
machen.



Strukturen anpassen

#kirche.
mutig.
machen.

Die zukünftige Ortskirchengemeinde - Lebendig vor Ort und regional verbunden





Verwaltung bündeln

#kirche.
mutig.
machen.

Drei Gesetzentwürfe

Neu: **Kirchenbezirksreformgesetz**

Neu: **Kirchliches Kitaträgersgesetz**

Neu: **Kirchenverwaltungsgesetz**



Kirchenbezirke

HEUTE

15 KIRCHENBEZIRKE



ZUKUNFT

4 KIRCHENBEZIRKE

Homburg / Pirmasens / Zweibrücken

Alsenz und Lauter / Kaiserslautern /
Kusel / Donnersberg

Bad Dürkheim Grünstadt / Neustadt /
Landau / Bad Bergzabern

Frankenthal / Germersheim /
Ludwigshafen / Speyer

Bis wann? Zum 1. Januar 2029

#kirche.
mutig.
machen.

Kirchliches Kitaträgergesetz I

Gemeinsamer kirchlicher Kitaträger: Errichtung und Aufgaben

- Ein landeskirchenweiter gemeinsamer Träger für alle protestantischen Kindertagesstätten
- Organisation: rechtlich unselbständige Einrichtung der Landeskirche
- Übergang der bisherigen Kita-Trägerschaften (Kirchengemeinden, Verbände, Zweckverbände) auf den gemeinsamen Kita-Träger
- Inhaltlich eingebunden in Orts- und Bezirkskirchengemeinden
- Inhaltliche und religionspädagogische Arbeit verantwortet Träger
- Errichtung bis spätestens zum **31. Dezember 2030**



Kirchliches Kitaträgergesetz II

Personalüberleitung sowie Vermögens- und Eigentumsübergang

- Alle Beschäftigten werden Beschäftigte der Landeskirche
- Übergang der Arbeitsverhältnisse ohne Widerspruchsrecht
- Möglichkeit einer vorgezogenen Personalüberleitung vor Errichtungstichtag
- Kita-bezogenes Vermögen (insbesondere Immobilien, Rücklagen, Betriebsmittel) geht auf ein Sondervermögen des Kita-Trägers über



Kirchliches Kitaträgergesetz III

Beteiligung der kirchlichen Leitungsgremien vor Ort und regionale Organisation

- Anhörung der zuständigen kirchlichen Gremien bei Errichtung oder Schließung von Gruppen und der Besetzung von Leitungsstellen
- Einrichtung von bis zu vier Regionalstellen möglich
- Ziel: Nähe zur Praxis bei gleichzeitig schlanker Struktur



Kirchenverwaltungsgesetz I

Errichtung einer gemeinsamen Kirchenverwaltung

- Eine landeskirchenweite gemeinsame Verwaltung für Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden
- Organisation als rechtlich unselbständige Einrichtung der Landeskirche

Bündelung kirchlicher Verwaltungsaufgaben

- Landeskirche
- Kirchenbezirke
- Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse



Kirchenverwaltungsgesetz II

Verbindliche Zuständigkeit

- Festgelegte Pflichtaufgaben müssen durch die gemeinsame Kirchenverwaltung wahrgenommen werden
- Übertragung an andere Stellen ist grundsätzlich ausgeschlossen

Festlegung des Aufgabenumfangs per Rechtsverordnung

- Der Landeskirchenrat definiert den Pflichtaufgabenkatalog
- Erweiterung um weitere Aufgaben möglich, wenn Kapazitäten vorhanden sind



Kirchenverwaltungsgesetz III

Personalüberleitung

- Alle Beschäftigten der gemeinsamen Kirchenverwaltung sind Beschäftigte der Landeskirche; Übergang der Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes

Abgrenzung zum Kita-Träger

- Die gemeinsame Kirchenverwaltung ist nicht zuständig für die Verwaltung der Kindertagesstätten; klare Trennung zwischen Kita-Trägerschaft und allgemeiner Verwaltung





Information

evkirchepfalz.de/zukunftsprozess

YouTube [#kirche.mutig.machen.](#)

Instagram [@kirche.mutig.machen.](#)

zukunft@evkirchepfalz.de